

Merkblatt für die Genehmigung von Gefahrguttransporten (Feuerwerkskörpern der Klasse 1)

Stand: 07/2025

Gemäß § 60 Abs. 2 der Verordnung für die Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung - LSchiffV) vom 25.04.2005 (GVBL. II S. 165) in Verbindung mit § 5 Abs.1 Nr.3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt -(GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 2023 (BGBL.2023 I Nr.227) kann die obere Verkehrsbehörde für den Transport von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 zum Abbrennort im Rahmen eines nach § 76 der LSchiffV genehmigten Feuerwerkes eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Diese Ausnahmegenehmigung ist **schriftlich mindestens 2 Monate vor dem Transport** beim

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

zu beantragen.

Einzureichende Unterlagen:

1. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Antragstellers
2. Beginn und Ende der Veranstaltung
3. Konkrete Angaben zu Örtlichkeiten für das Beladen und Abbrennen des Feuerwerkes (Wasserstraße mit Kilometerangabe und Lageplan)
4. Art und Menge der Feuerwerkskörper (UN-Nummer, Stoffklasse nach ADN und Bruttomasse)
5. Angaben zu den Fahrzeugen (Name/Schiffsnummer, Eigentümer, Fahrzeugabmessungen)
6. Fahrtauglichkeitsbescheinigungen oder entsprechende Gutachten für die beteiligten Fahrzeuge
7. Gutachten nach § 5 Abs. 4 GGVSEB oder ein entsprechendes Zulassungszeugnis für die Fahrzeuge lt. ADN
8. Name des Verantwortlichen für das Abbrennen des Feuerwerkes mit Mobiltelefonnummer
9. Name des Sachkundigen nach dem Sprengstoffgesetz (Nachweis vorlegen)
10. Unterschrift des Antragstellers